

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
WA 51
Postfach 50 01 54
60439 Frankfurt

ausschließlich per E-Mail an: Konsultation-06-26@bafin.de

Düsseldorf, 1. Juli 2026

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Konsultation 06/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) veröffentlichten Entwurf zum Rundschreiben „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk)“ in der Fassung vom 12.06.2026.

Wir begrüßen und unterstützen das Ziel, das Rundschreiben noch stärker prinzipienorientiert zu gestalten und die Komplexität deutlich zu reduzieren.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Unsere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik der KAMaRisk wiedergegeben.

1. Vorbemerkungen

Wir regen an, zu prüfen, ob die in Tz. 1 aufgeführten Anforderungen an das Risikomanagement durch § 30a KAGB ergänzt werden sollten.

2. Anwendungsbereich

Das Rundschreiben richtet sich gemäß Tz. 1 an Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Erlaubnis i.S. von § 17 KAGB. Wir bitten um Prüfung, ob diese Formulierung missverständlich ausgelegt werden könnte, da die Erlaubnis einer KVG in

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 01.07.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 20 KAGB geregelt ist. Klarstellend könnte z.B. folgende Umformulierung vorgenommen werden: „Das Rundschreiben richtet sich an Kapitalverwaltungsgesellschaften i.S. von § 17 KAGB mit einer Erlaubnis gemäß § 20 Abs. 2 bzw. 3 KAGB.“

Wir regen an, in Tz. 2 den Begriff „Gewährung von Gelddarlehen“ an die Begrifflichkeiten des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes anzupassen und in „Vergabe von Krediten“ zu ändern. Eine analoge Änderung betrifft Abschn. 4.6, Erläuterungen zu Tz. 3 und Tz. 5 a).

4.5 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement - Funktionstrennung

Wir bitten um Prüfung, ob die Funktionstrennung der Risikocontrolling-Funktion nicht bereits inhaltsgleich in den ersten beiden Sätzen von Tz. 1 geregelt ist, so dass der neu eingefügte dritte Satz entfallen kann. Darüber hinaus sollte im folgenden Satz „diesem“ durch „diesen“ ersetzt werden.

5.1 Besondere Anforderungen an die Vergabe von Krediten und Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen – Grundlagen

Unter den Erleichterungen, die für bestimmte Gesellschaften bei einer Kreditvergabe indirekt über Dritte gelten, wird u.a. Abschn. 5.2, Tz. 5 aufgeführt. Wir bitten um Prüfung, ob dieser Verweis ggf. gelöscht werden kann.

Wir regen an, zu prüfen, ob in Tz. 6 ggf. der Begriff des „kreditvergebenden Fonds“ ergänzt werden kann und schlagen folgende Ergänzung vor: „für solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen diese Tätigkeiten als Schwerpunkt der Anlagentätigkeit des jeweiligen AIF anzusehen sind (kreditvergebender Fonds)“.

Gemäß Tz. 7 haben Kreditvergabezweckgesellschaften sämtliche Vorgaben dieses Rundschreibens zu erfüllen. Wir gehen davon aus, dass sich diese Anforderung nur auf sämtliche Vorgaben des Abschnitts 5 der KAMaRisk beschränkt und bitten um diesbezügliche Prüfung und ggf. Klarstellung, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

10. Auslagerung

Gemäß Tz. 1 liegt eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt wird. Wir regen an, zu prüfen, ob

Seite 3/3 zum Schreiben vom 01.07.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

entsprechend § 36 KAGB neben den „Aufgaben“ auch „Dienst- und Nebendienstleistungen“ ergänzt werden sollten.

12.5 Berichtspflicht

Gemäß Satz 1 hat die Interne Revision die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat über schwerwiegende Feststellungen und über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel zu unterrichten. Wir verstehen die Anforderung so, dass diese Pflicht „mindestens“ schwerwiegende Feststellungen sowie nicht behobene „wesentliche oder als höher eingestufte Mängel“ umfasst, so dass selbstverständlich auch „besonders schwerwiegende“ Feststellungen zu melden sind und bitten um entsprechende Klarstellung.

Übergreifend würden wir es begrüßen, wenn für zusätzliche Anforderungen der KAMaRisk analog zu den am 30.06.2026 veröffentlichten MaRisk eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen wird.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zander, WP StB
Technical Director
Financial Services

Kern, WP
Senior Technical Manager
Financial Services